AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte mit eigenem Statut)
z.H. der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Beilagen	
IVW3-LG-1100001/065-2025	3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Mayer	12549	10. Juli 2026
	Mag. Elisabeth Löschl	12632	

Betrifft
Abschaffung innergemeindlicher Instanzenzug, Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das gegenständliche Rundschreiben informiert über die kürzlich ergangene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur **Anwendung des innergemeindlichen Instanzenzuges hinsichtlich Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG** und aktualisiert die Rundschreiben vom 13. August 2025, IVW3-ALLG-5010011/101-2025, (Informationsfreiheitsgesetz) und vom 12. November 2025, IVW3-LG-1100001/065-2025, (Instanzenzug).

Nachfolgende Ausführungen gelten für **Städte mit eigenem Statut** sowie für **Gemeindeverbände** (beachte hier jedoch die Zuständigkeiten nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und der Satzung) sinngemäß.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 2026, G 43/2026-15 u. a., wurde ausgesprochen, dass bei Verfahren nach dem IFG der **innergemeindliche Instanzenzug ausgeschlossen** ist.

Dieses Erkenntnis ist **ab sofort** wirksam und auch für laufende Verfahren umzusetzen.

Der Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges bewirkt, dass etwaige neu einlangende und bereits eingelangte aber noch nicht entschiedene **Berufungen gegen Bescheide nach dem IFG als Beschwerden zu behandeln** und nicht dem Gemeindevorstand (Stadtsenat, Verbandsvorstand) zur Entscheidung vorzulegen sind.

Abweichend vom üblichen Verfahren nach dem AVG, sind **folgende Bestimmungen zu beachten**:

Zuständig für die Informationserteilung bzw. Verweigerung ist zentral der **Bürgermeister** (bei Statutarstädten: im eigenen Wirkungsbereich Magistrat, im übertragenen Wirkungsbereich Bürgermeister), gleich in welchen Wirkungsbereich die Information fällt (§ 38 Abs. 1 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, § 47 Abs. 2 lit. j NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz).

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist **auf schriftlichen Antrag** des Informationswerbers **binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages** (statt der üblichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten bzw. drei Monaten im Bauverfahren) ein **Bescheid** zu erlassen.
Gegen den Bescheid ist die Einbringung eine **Beschwerde** innerhalb von **vier Wochen** möglich.
Die Frist zur Erlassung einer **Beschwerdevorentscheidung** (§ 14 VwGVG) beträgt **drei Wochen** (statt zwei Monate).
§ 16 Abs. 1 VwGVG (Nachholung einer Entscheidung) ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens **unverzüglich** vorzulegen.
Das **Verwaltungsgericht** hat binnen **zwei Monaten** zu entscheiden.

Gemäß § 12 IFG unterliegen Anträge etc. nach dem IFG **keinen Gebühren und Verwaltungsabgaben**. Allfällige Barauslagen (z. B. Kopierkosten) können aber verlangt werden.
Im Übrigen gelten im IFG-Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG.

Das Erkenntnis liegt bei.

Ebenso werden abermals die Rechtsmittelbelehrungen für AVG und BAO-Verfahren beigefügt.

Ergeht an:
1. An den NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4/2, 3100 St. Pölten
2. An den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich , Europaplatz 5/ 1. Stock, 3100 St. Pölten
3. An den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs , Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
4. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
5. An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)
   Zur Kenntnis
6. An alle Gruppen (Verteiler A0)
   mit der Bitte um interne Verteilung

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur